

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang. I.

Nr. 3.

23. Januar 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Kommissionalberichte über die Exerzierreglemente.

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätthlichen Kommission über den Beschlusses-Entwurf betreffend die Einführung eines neuen Exerzierreglementes für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 10. Dezember 1868.)

Tit. I

Mit Botschaft vom 6. Dezember 1867 begleitete der Bundesrath die Vorlage eines neuen Exerzierreglementes, bestehend aus vier Abtheilungen, nämlich der Soldaten-, Kompagnie- und Bataillons-Schule und dem Tirailleurdienst, und verlangte von der Bundesversammlung die Ermächtigung, diese Reglemente in den Unterrichtskursen des Jahres 1868 versuchsweise zur Anwendung zu bringen.

Die von Ihnen zur Prüfung dieser Vorlage niedergesetzte Kommission nahm keinen Anstand, Ihnen die Ertheilung der verlangten Ermächtigung zu empfehlen. Da der fragliche Reglements-Entwurf damals nur in einem einzigen Exemplare vorlag, in dessen Besitz die Kommission erst während der Sitzung der Bundesversammlung gelangt

war, so konnte zwar von einer einläßlichen Prüfung der umfangreichen Materie keine Rede sein; immerhin aber mußte die Kommission anerkennen, daß die damals bereits begonnene Einführung einer neuen Feuerwaffe und die dadurch unzweifelhaft gebotene Veränderung der Taktik, die Revision der Exerzierreglemente als eine durchaus zeitgemäße erscheinen lasse, und da nicht zu verkennen war, daß die Arbeit es sich zur Aufgabe gemacht hatte, den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden, indem sie augenscheinlich auf Vereinfachung der Formen und damit in Verbindung stehende größere Beweglichkeit hinzielt, so konnte das diesfällige Vorgehen des Bundesrathes nur gebilligt werden.

Die beiden Rätthe traten durch Bundesbeschluß vom 18. Dezember 1867 der Anschauung Ihrer Kommission bei, indem dieselben die versuchsweise Einführung der Reglemente in dem Sinne bewilligten, daß im Laufe des Sommers die praktische Erprobung derselben zum Abschluß gebracht, und dannzumal die gewonnenen Resultate mit den sich noch als wünschbar herausstellenden allfälligen Abänderungen den Kommissionen der beiden Rätthe so rechtzeitig mitgetheilt würden, daß die Anträge für definitive Einführung in einer der diesjährigen Sessionen von der Bundesversammlung behandelt werden können.

Anknüpfend an diese vorjährigen Verhandlungen hat dann das schweizerische Militärdepartement in den diesjährigen Rekrutenschulen und Wiederholungskursen sowie in einer Anzahl angeordneter Cadreskursen die neuen Reglemente versuchsweise anwenden lassen, und auch den Mitgliedern der Kommission Gelegenheit geboten, diese Anwendung auf dem Terrain selbst beobachten zu können. Die Kommission hat von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht und dabei die befriedigende Ueberzeugung gewonnen, nicht nur daß verschiedene Bedenken, welche sich gegen gewisse neue Formen kund gegeben hatten, in der Wirklichkeit wesentlich an Bedeutung verlieren, sondern auch daß das Urtheil von Offizieren und Mannschaft ziemlich allgemein sich zu Gunsten der neuen Entwürfe gestaltet habe.

Die durch den vorjährigen Bundesbeschluß vorgesehene Mittheilung der durch die Versuche gewonnenen Resultate ist nun in so weit erfolgt, daß der Bundesrath den Mitgliedern der Kommission kürzlich die, nun auch in den Händen der Mitglieder des Nationalrathes befindliche Votenschaft vom 13. November abhin nebst einer neuen, etwas veränderten Auflage der fraglichen Reglemente zugehen ließ; wir müssen indessen bemerken, daß für einmal nur der deutsche Text derselben vorhanden ist, indem die französische Ausgabe sich noch unter der Presse befinden soll. Diese neue Ausgabe ist im Wesentlichen von dem vorjährigen Entwurfe wenig abweichend; mit Ausnahme einzelner Aenderungen in den Commandowörtern hat sich die Revision darauf beschränkt, nebst Redaktionsverbesserungen die einzelnen Artikel in eine logischere Reihen-

folge zu bringen; in so weit können wir das heute Vorliegende als eine verbesserte Arbeit erklären.

Wenn nun heute der Bundesrath die definitive Genehmigung dieser Reglemente verlangt und die Kommission Ihnen, Tit., ihr Gutachten über den betreffenden Beschlußes-Entwurf abgeben soll, so sieht sie sich vor Allem aus zu zwei Bemerkungen veranlaßt. Für einmal müssen wir die Erklärung abgeben, daß bei der Kürze der uns zugemessenen Zeit und bei dem erwähnten Umstand, daß die französischen Reglemente sich noch gar nicht in unsern Händen befinden, es uns nicht möglich wäre, ein einläßliches auf Einzelheiten eingehendes Gutachten über die Arbeit abzugeben. Dagegen wiederholt die Kommission unbedenklich die schon in ihrem früheren Bericht abgegebene Erklärung, daß nach ihrem Dafürhalten die Prinzipien, auf welchen diese Reglemente beruhen, im Allgemeinen richtig sind: Vereinfachung der Bewegungen mit möglichster Beseitigung jeder unnützen Formerei, natürlicher Anschluß der Elementartaktik an die Bewegungen, wie sie im Felde und vor dem Feinde vorkommen müßten, sind unbestreitbare Vorzüge dieser Arbeit; am Platz des geisttödtenden Formalismus früherer Reglemente finden wir in den gegenwärtigen ein reichhaltiges Material zur taktischen Ausbildung des denkenden Offizieres, welches geeignet ist, das Bewußtsein zu wecken, daß bei der neuen Taktik auch der Subalterne nicht mehr nur Maschine, sondern berufen und verpflichtet sei, mit selbsteigener Intelligenz zu Erreichung des Gesamtzweckes beizutragen.

Die zweite Bemerkung, welche wir unserem Antrage vorausschicken haben, ist die, daß nach unserer Ansicht eine einläßliche Behandlung von Exerzierreglementen unmöglich Aufgabe einer größern gesetzgebenden Versammlung sein kann; eine bei den Beratungen der Kommission ausgesprochene Meinung ging noch weiter: nach derselben sollten solche Reglemente überhaupt den Råthen nicht vorgelegt, sondern einfach der definitiven Genehmigung des Bundesrathes unterstellt werden. Immerhin war man darüber einig, daß es selbst wenn die Zeit es gestattet haben würde, durchaus unthunlich wäre, Sie, Tit., mit einer Kritik über die einzelnen Abschnitte oder Artikel zu behelligen. Es liegt in der Natur der Sache, daß in jeder, aus Offizieren zusammengesetzten Kommission über einzelne Punkte abweichende Ansichten zu Tage treten werden; auch in dem Schooße Ihrer Kommission haben sich im Verlauf der Berathung Meinungsverschiedenheiten kund gegeben; allein an der Ansicht festhaltend, daß es weder in der Aufgabe noch im Wunsche Ihrer h. Versammlung liegen könne, mit der Erörterung controverser Detailfragen behelliget zu werden, glaubten wir um so eher von jeder einläßlichen Behandlung einzelner Artikel absehen zu sollen, als es sich nach unserem Dafürhalten ohnehin zur Stunde noch nicht um eine definitive und abschließliche Ratifikation der vorliegenden Reglemente handeln kann, und unser Schlußantrag demnach ein verschiebender sein wird.

Wir begründen diesen Antrag kurz mit folgenden Momenten:

Durch Bundesbeschluß vom 19. Juli vorigen Jahres ist der Bundesrath beauftragt worden, die Revision des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850, sowie die Contingents-Scala vom 27. August 1851 mit Beförderung an die Hand zu nehmen; es ist bekannt, daß das schweizerische Militärdepartement bereits in so weit diesem Auftrage nachgekommen ist, daß ein dießfälliger Vorschlag dem Bundesrath zur Berathung vorliegt. Dieser Entwurf bezweckt sehr wesentliche Aenderungen, namentlich auch in der Organisation der taktischen Einheiten, indem eine Verminderung des Offizierbestandes und das gänzliche Falllassen der Unterscheidung zwischen Jäger- und Centrumkompagnien vorgeschlagen wird; ohne Zweifel wird zwar nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge dieser Entwurf, bis er alle Stadien der Berathung hinter sich hat, noch mancherlei Veränderungen erleiden; allein mit Gewißheit ist vorauszusehen, daß das neue Militärgesetz organische Aenderungen bringen wird, welche möglicherweise eine Revision verschiedener militärischer Reglemente zur Folge haben müssen; würde namentlich die oben erwähnte veränderte Organisation der taktischen Einheiten beliebt, so wäre die unabweißbare Folge davon eine Aenderung verschiedener Bestimmungen der vorliegenden Exerzierreglemente. Angesichts dieser Eventualität nun will es Ihrer Kommission scheinen, daß eine definitive Ratifikation dieser Reglemente in diesem Augenblick nicht nur nicht geboten sei, sondern beinahe als eine voreilige bezeichnet werden müßte; für weit korrekter hält sie ein Vorgehen in der Weise, daß zuerst die Basis aller militärischen Anordnungen, das organische Gesetz, erlassen resp. revidirt, und dann erst die daraus herfließenden Reglemente definitiv festgestellt werden. Wir machen in dieser Beziehung noch auf einen besondern wesentlichen Punkt aufmerksam: Hand in Hand mit der in den neuen Reglementen gebotenen Vereinfachung der Bewegungen geht die Nothwendigkeit und das Bestreben, den einzelnen Mann taktisch zu bilden; die taktischen Einheiten werden nicht mehr als bloße Maschinen betrachtet, welche nur in ihrer Gesamtheit nach dem Willen und auf das Kommando ihrer Offiziere handeln; man verlangt auch von dem einzelnen Soldaten ein gewisses Verständniß der Bewegungen; eine rein mechanische Trällerei kann nicht mehr genügen; um das vorgesezte Ziel zu erreichen, kann aber die bisher für den Infanteristen so kurz zugemessene Instruktionszeit nicht mehr genügen; mit Recht schlägt demnach der neue Entwurf einer militärischen Organisation eine Verlängerung des Unterrichts vor. Wird diese Verlängerung bewilliget werden? So sehr wir es hoffen, haben wir dennoch dafür keine Gewißheit; und doch hängt von dieser Frage der Erfolg ab, welchen man sich von den neuen Exerzierreglementen mit Recht verspricht. Wir müssen also auch darin einen Grund mehr finden, den Erlaß des organischen Gesetzes, in welchem

die für den Unterricht zu verwendende Zeit festgesetzt werden wird, vorausgehen zu lassen, bevor wir die davon abhängigen Reglemente abschließen.

Fügen wir diesen Betrachtungen noch folgende bei:

Mit den taktischen Grundsätzen, welche unsern neuen Exerzierreglementen zu Grunde liegen, hat in dem Feldzuge in Böhmen die preussische Armee den Sieg davon getragen; daß insolge dessen die andern Armeen ihre alten Reglemente revidirten und die preussischen Grundsätze adoptirten, ist natürlich; daß auch die Militärbehörden der Schweiz nicht gezögert haben, den veränderten Verhältnissen nach Möglichkeit gerecht zu werden, kann nur gebilligt werden. Allein unzweifelhaft ist die Verwerthung der durch die Kriegsbereignisse vom Jahr 1866 gegebenen Lehren noch nicht zu ihrem Abschluß gelangt; auch Preußen hat dabei seine Erfahrungen gemacht, und sowohl dieser Staat selbst als auch andere werden dieselben zu weitem Fortschritten benutzen; bereits erblicken wir in verschiedenen Richtungen Bestrebungen, der Taktik der Infanterie neue Elemente zuzuführen, und alles deutet darauf hin, daß die durch das neue Bewaffnungssystem herbeigeführte Entwicklung der Taktik noch nicht ihr Ende erreicht hat.

Ihre Kommission hält demnach dafür, daß man gut thun werde, die neuen Exerzierreglemente noch nicht als eine vollendete und abgeschlossene Arbeit zu erklären; dieselbe wünscht nicht ein Provisorium, welches Niemanden Zutrauen einflößt; aber weit weniger erspriesslich für das Vertrauen und den Geist der Milizen würde es ihr erscheinen, wenn die eidgenössischen Räthe durch definitive Sanction dieser Reglemente denselben den Stempel einer bleibenden Vorschrift aufdrücken, dann aber durch die Verhältnisse genöthiget würden, diese Vorschrift vielleicht schon nach einem oder zwei Jahren wieder abzuändern. Diese öfteren Aenderungen machen bösen Willen bei Offizieren und Soldaten, und es wird daher klug sein, solche nach Möglichkeit zu vermeiden. Dadurch daß Sie zwar die förmliche und definitive Ratifikation nicht aussprechen, dabei aber nichts desto weniger die Vollziehungsbehörde zur Anwendung der Reglemente ermächtigen, bekrunden Sie sowohl gegenüber dem Bundesrath als den schweiz. Milizen, daß Sie zwar die Prinzipien, auf welche dieselben gebaut sind, als die richtigen anerkennen, allein den möglichen Aenderungen bei Revision der Militär-Organisation nicht vorzugreifen wollen.

Gestützt auf alle diese Betrachtungen beantragt Ihnen demnach die Kommission in ihrer Mehrheit, zu beschließen:

Der Bundesrath ist ermächtigt, die mit seiner Botschaft vom 13. November 1868 vorgelegten Exerzierreglemente in Anwendung zu bringen, mit der Einladung, dieselben später zu geeigneter Zeit, mit Be-

nutzung derjenigen Erfahrungen, welche in der Zwischenzeit gemacht werden, der Bundesversammlung zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Bern, den 10. Dezember 1868.

Namens der Mehrheit der Kommission:

A. Fischer, Berichterstatter.

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Militärkommission über die definitive Einführung
der neuen Exerzierreglemente für die Infanterie.

(Vom 16. Dezember 1868.)

Tit. I

Unterm 18. Dezember 1867 hat die h. Bundesversammlung auf eine bezügliche Vorlage des Bundesrathes die provisorische Einführung neuer Exerzierreglemente der Infanterie in dem Sinne beschlossen, daß vor der definitiven Annahme derselben im Laufe des Sommers die praktische Erprobung bei den Truppen vorgenommen werden soll, damit allfällige sich nöthig erzeigende Abänderungen vor der definitiven Genehmigung durch die Bundesversammlung noch stattfinden können.

Mit Botschaft vom 13. November abhin berichtet nun der Bundesrath über den Verlauf dieser Erprobung und beantragt den eidg. Räten, die bezeichneten Reglemente zu genehmigen und definitiv einzuführen. Der Nationalrath, dem für dieses Geschäft die Priorität zustand, kommt jedoch auf den Antrag seiner Kommission zu der Schlussnahme, es seien diese Reglemente nur provisorisch zur Anwendung zu bringen, mit der

**Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Beschlusses-Entwurf
betreffend die Einführung eines neuen Exerzierreglementes für die eidgenössischen
Truppen (Vom 10. Dezember 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.01.1869
Date	
Data	
Seite	89-94
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 041

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.